



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-104/14

**Ministero delle Politiche agricole, alimentari e forestali
gegen**

**Federazione Italiana Consorzi Agrari Soc. coop. arl – Federconsorzi
und**

**Liquidazione giudiziale dei beni ceduti ai creditori della Federazione Italiana Consorzi Agrari
Soc. coop. arl – Federconsorzi**

(Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 288 Abs. 3 AEUV — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2000/35/EG — Art. 2, 3 und 6 — Richtlinie 2011/7/EU — Art. 2, 7 und 12 — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Zinsen auf eine Forderung aus der Zeit vor diesen Richtlinien zu Ungunsten eines Gläubigers des Staates ändern können“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Februar 2015

Rechtsangleichung — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2000/35 — Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, vor dem 8. Mai 2002 geschlossene Verträge vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen — Nationale Rechtsvorschriften, die die Zinsen auf eine Forderung, die sich aus der Durchführung eines vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrags ergibt, zu Ungunsten eines Gläubigers des Staates ändern können — Während der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2011/7 eingetretene Änderung — Zulässigkeit

(Art. 288 Abs. 3 AEUV; Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/35, Art. 3 Abs. 3 und Art. 6, und 2011/7, Art. 7 und 12)

Art. 288 Abs. 3 AEUV sowie Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 der Richtlinie 2000/35 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und die Art. 7 und 12 der Richtlinie 2011/7 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit in Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der erstgenannten dieser Richtlinien Gebrauch gemacht hat, nicht daran hindern, während der Umsetzungsfrist der zweiten dieser Richtlinien gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die die Zinsen einer Forderung, die sich aus der Durchführung eines vor dem 8. August 2002 geschlossenen Vertrags ergibt, zu Ungunsten eines Gläubigers des Staates ändern können.

(vgl. Rn. 35 und Tenor)